



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 2008

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
102	3. 6. 2008	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	468
2030	26. 5. 2008	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Zuständigkeitsverordnung MAGS – ZustVO MAGS)	471
205	10. 6. 2008	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)	473
2170	10. 6. 2008	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	473
25	3. 6. 2008	Verordnung zur Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung BWGöD	468
7134	6. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin	468
7134	6. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	469
231	10. 6. 2008	Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)	474

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist seit Anfang Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

102

**Verordnung
über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeits-
angelegenheiten**

Vom 3. Juni 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), – insoweit nach Anhörung des Innenausschusses sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtags NRW – sowie aufgrund des § 16 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften sind die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und im Übrigen die Kreisordnungsbehörden, soweit in § 1 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz,
2. die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. die Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit,
4. die Prüfung der Erklärung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 Staatsangehörigkeitsgesetz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 5. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 612) außer Kraft.

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 3. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2008 S. 468

25

**Verordnung zur Aufhebung
der Zuständigkeitsverordnung BWGöD**

Vom 3. Juni 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD) vom 26. April 1967 (GV. NRW. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2008 S. 468

7134

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
im öffentlichen Dienst für den
Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin**

Vom 6. März 2008

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Artikel 183 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit den §§ 47, 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), (BBiG) und § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird nach Beschlussfassung durch den Berufsbildungsausschuss verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Kartograph

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW.

2000 S. 3), geändert durch Artikel 129 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 werden die Wörter „das Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 12 Abs. 1, Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 werden die Wörter „beim Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 werden die Wörter „Das Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 4 werden die Zahlen „20“ und „22“ durch die Zahlen „27“ und „30“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Dem Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „Der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 werden die Angaben „Ausbildender (§ 3 BBiG)“ durch die Angaben „Ausbildende (§ 10 BBiG)“ sowie der Klammerausdruck „(§§ 20 und 21 BBiG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 28 BBiG)“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 10, § 18 Abs. 4, § 24 Abs. 1 und § 33 werden die Wörter „des Landesvermessungsamtes“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „vom Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
9. In § 9, § 11 Abs. 2, § 16, § 27 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 werden die Wörter „dem Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „40“ jeweils durch die Zahl „45“ ersetzt.
11. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Kartographen tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen. Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber muss zur Zeit der Bewerbung im öffentlichen Dienst tätig sein.“
12. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die praktischen und schriftlichen Prüfungen sollen an höchstens fünf Tagen stattfinden, und zwar bei der Bezirksregierung Köln, sowie bei den Ausbildungsbehörden und Berufskollegs, die die Bezirksregierung Köln mit der Durchführung der Prüfung beauftragt hat.“
13. § 24 Abs. 2 und ein neuer Absatz 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Den Ausbildungsstellen werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.
 (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“
14. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „erhalten Abschriften der Prüfungsniederschriften“ durch die

Wörter „werden über das Ergebnis der nichtbestanden Prüfung unterrichtet“ ersetzt.

15. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
16. In § 37 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.
17. In der Anlage 1 wird die Angabe „(zu § 24)“ durch die Angabe „(zu § 24 Abs. 1), die Angabe „nach § 34 Berufsbildungsgesetz“ durch die Angabe „entsprechend § 37 Berufsbildungsgesetz – BBiG“, die Angabe „(GV. NW. S.)“ durch die Angabe „16. Dezember 1999 (GV. NRW. 2000 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe „beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „bei der Bezirksregierung Köln“ ersetzt. Die Berufsbezeichnung „Kartograph/Kartographin“ wird durch die Bezeichnung „Kartograph/in“ ersetzt. Am Ende der Seite wird folgender Text eingefügt:
 „Ergebnis der berufsschulischen Leistungen entsprechend § 37 Abs. 3 BBiG:
 Laut Konferenzbeschluss des-Berufskollegs vom hat Herr/Frau den Berufsschulabschluss mit der Durchschnittsnote erworben.“
18. In den Anlagen 2 und 3 wird nach dem Wort „teilgenommen.“ der Text „Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse wurden Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen/ zur Kartographin – KartAusbVO 1997 – vom 4. März 1997 (BGBl. I S. 536) schriftlich bearbeitet.“ eingefügt. Die Angabe „beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen“ wird in beiden Anlagen durch die Angabe „bei der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften sind auch auf Berufsausbildungsverhältnisse anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2008

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 468

7134

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin Vom 6. März 2008

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Artikel 183 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit den §§ 47, 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), (BBiG) und § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten

nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird nach Beschlussfassung durch den Berufsbildungsausschuss verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin vom 16. Juli 1996 (GV. NRW. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ausbildungsdauer, Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Über die Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle.

(2) Zur Ausbildung sind Vermessungsstellen berechtigt, die von einem Diplomingenieur oder graduieren Ingenieur der Fachrichtung Vermessung, oder einem Master oder Bachelor einer entsprechenden Fachrichtung geleitet werden.

Hierzu zählen insbesondere:

die Bezirksregierungen,
die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden,
der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
der Regionalverband Ruhr,
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, freiberuflich tätige Vermessungsingenieure und Betriebe der Wirtschaft.“

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dadurch die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse führt die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildungsstelle liegt.

(2) Der zuständigen Bezirksregierung ist unverzüglich eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages vorzulegen.“

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Ausbildender (§ 3 BBiG)“ durch die Angabe „Ausbildende (§ 10 BBiG)“ ersetzt; in Satz 2 wird der Bezug „§§ 20 und 21“ durch den Bezug „§§ 28 bis 30 BBiG“ geändert.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Errichtung, Zuständigkeit

(1) Für die Abnahme der Prüfungen wird bei den Bezirksregierungen je ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildungsstelle liegt.

(3) Zur Gewährleistung gleicher Prüfungsanforderungen in den Prüfungsausschüssen wird im Geschäftsbereich des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium ein Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben errichtet.“

6. In § 7 wird Absatz 1 gestrichen; Absatz 2 bzw. Absatz 3 werden Absatz 1 bzw. Absatz 2. Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss bei der Bezirksregierung“ ersetzt durch die Wörter „Die Prüfungsausschüsse“.

7. In § 8 werden in Absatz 1 die Wörter „Oberen Flurbereinigungsbehörde für ihren Geschäftsbereich, im übrigen von der“ gestrichen; im Absatz 2 werden die Wörter „im Prüfungsausschuss bei der Bezirksregierung“ gestrichen.

8. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für gemeinsame Prüfungsaufgaben werden im Einvernehmen mit dem für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium vom Innenministerium berufen.“

9. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „seines Zuständigkeitsbereichs“ gestrichen.

10. In § 15 Abs. 2 wird der Bezug „§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG“ durch den Bezug „§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG“ ersetzt. Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

11. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde bzw.“ sowie Satz 2 gestrichen. In Absatz 2 wird in Satz 2 die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ ersetzt. In Absatz 3 wird der Bezug „§ 40 Abs. 2 BBiG“ durch den Bezug „§ 45 Abs. 2 und 3 BBiG“ ersetzt.

12. Der bisherige Text in § 17 wird Absatz 1; in Nummer 3 werden die Wörter „gesetzliche Vertreter“ durch die Wörter „gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 43 Abs. 2 BBiG bleibt unberührt.“

13. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Vermessungstechnikers tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Prüfungsaufgaben

Die vom Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben erarbeiteten und zusammengestellten Prüfungsaufgaben werden der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in versiegelter Umschlag übersandt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende veranlasst, dass die Prüfungsaufgaben rechtzeitig der Behörde zugeleitet werden, bei der die Prüfung stattfindet.“

15. In § 25 werden zwei neue Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Die Prüfungsausschüsse können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(4) Im Rahmen der Begutachtung nach vorbeschriebenen Absatz sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).“

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden 5, 6 und 7.

16. § 28 Abs. 2 und ein neuer Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Ausbildungsstellen werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.“

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

17. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesvermessungsamt bzw. gegenüber“ gestrichen.
18. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „der Oberen Flurbereinigungsbehörde bzw.“ gestrichen.
19. In § 34 Abs. 2 werden in Satz 1 und 3 die Wörter „Obere Flurbereinigungsbehörde und die“ gestrichen. In Satz 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „die oder der für die Zwischenprüfung zuständig ist.“
20. § 34 Abs. 3 wird gestrichen.
21. In § 37 wird folgender Satz angefügt: „Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.“
22. In § 41 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.
23. In der Anlage 2 wird die Angabe „(zu § 5)“ durch die Angabe „(zu § 5 Abs. 1)“ und die Angabe in der laufenden Nr. 2 der Erläuterungen zur Führung des Berichtsheftes „Berufsbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin“ durch die Angabe „Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin – VermTechAusbVO 1994“ ersetzt. Auf dem Blatt Einlage wird in der Überschrift der Tabelle die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ und die Angabe zu Spalte 3 der Tabelle „Nr. nach § 3 Ausb.VO“ durch die Angabe „Nr. nach § 3 VermTechAusbVO 1994“ ersetzt.
24. In der Anlage 3 wird die Angabe „(zu § 22 Abs. 4)“ durch die Angabe „(zu § 22 Abs. 2)“ ersetzt.
25. In der Anlage 4 wird die Angabe „(GV.NW.S.330)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
26. In der Anlage 5 wird die Angabe „nach § 34 Berufsbildungsgesetz“ durch die Angabe „entsprechend § 37 Berufsbildungsgesetz – BBiG“ und die Angabe „(GV.NW.S.330)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt. Am Ende der Seite wird folgender Text eingefügt:
„Ergebnis der berufsschulischen Leistungen entsprechend § 37 Abs. 3 BBiG:
Laut Konferenzbeschluss des-Berufskollegs vom hat Herr/Frau den Berufsschulabschluss mit der Durchschnittsnote erworben.“
27. In der Anlage 6 wird die Angabe „(zu § 36) durch die Angabe „(zu § 36 Abs. 2) und die Angabe „Berufsausbildungsverordnung“ durch die Angabe „der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin – VermTechAusbVO 1994 – vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889)“ ersetzt.
28. In der Anlage 7 wird die Angabe „Berufsausbildungsverordnung“ durch die Angabe „der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin – VermTechAusbVO 1994 – vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889)“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften des § 3 werden auch auf Berufsausbildungsverhältnisse angewendet, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen. Auszubildende im Ausbildungsverzeichnis der Oberen Flurbereinigungsbehörde werden in das Ausbildungsverzeichnis der jeweiligen Bezirksregierung übernommen.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2008

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. W o l f

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2008 S. 469

2030

Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Zuständigkeitsverordnung MAGS – ZustVO MAGS) Vom 26. Mai 2008

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 493),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),
- des § 17 Abs. 5 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 2 sowie § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Ministerium) verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

- (1) Dienstvorgesetzte sind die Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen hinsichtlich der in ihrer Behörde oder Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten.
- (2) Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall an sich ziehen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt wird übertragen für

1. das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit auf dessen Leiterin oder Leiter,
2. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten auf die Bezirksregierung Köln,
3. die Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen auf die Bezirksregierungen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 verliehen wird, und Ausschreibungen entsprechender Dienstposten bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Für die Bezirksregierungen gilt dieser Zustimmungsvorbehalt nur für die Funktion einer Hauptdezernentin bzw. eines Hauptdezernenten.

(2) Für

1. andere als in Absatz 1 genannte Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, § 63 und § 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 Landesbeamtengesetz),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Landesbeamtengesetz,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 Landesbeamtengesetz, § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz

sind Dienstvorgesetzte die Leiterinnen oder Leiter der nach Absatz 1 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang.

(3) Soweit Zuständigkeiten für die in den Absätzen 1 bis 2 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 bis 2 übertragen worden sind, entscheidet das Ministerium. Dies umfasst auch Entscheidungen zur Übertragung einer nach Besoldungsgruppen A 16 bewerteten Funktion und die Ausschreibung entsprechender Dienstposten.

Über Ernennungen, Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand für alle Beamtinnen und Beamten beim Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug entscheidet das Ministerium.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Für die

- Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst
- Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des Landesdienstes (§§ 28, 29 Landesbeamtengesetz, § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz)
- Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes

von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 verliehen worden ist oder wird, sind Dienstvorgesetzte die Leiterinnen oder Leiter der nach § 2 Abs. 1 bis 2 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen werden Versetzungen und Abordnungen vom Ministerium verfügt und das Einverständnis zu Versetzungen und Abordnungen von ihm erklärt. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Leiterinnen oder Leiter sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 67 bis 75 b Landesbeamtengesetz,
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 76 Landesbeamtengesetz,
3. Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes nach § 84 Landesbeamtengesetz,
4. Entscheidungen nach §§ 78 b bis e, 85 a Landesbeamtengesetz sowie über Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
5. Entscheidung nach § 85 Landesbeamtengesetz, soweit Ansprüche wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
6. Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung,
7. Abordnungen oder Zuweisungen an eine auswärtige Ausbildungsstelle,
8. Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters,
9. Festsetzung von Umzugskostenvergütung und Entscheidungen nach §§ 2 und 11 Bundesumzugskostenengesetz,
10. Anweisung eines von § 15 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz.

(2) Das Ministerium entscheidet entsprechend hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug.

(3) Über Abordnungen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Dienststellenleitung der jeweiligen Beschäftigungsbehörde oder Einrichtung, sofern sich die vorgesetzte Dienststelle nicht die Entscheidung vorbehält.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch von Beamtinnen und Beamten, Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, früheren Beamtinnen und früheren Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines das Beamtenverhältnis betreffenden Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung aus dem Beamtenverhältnis wird auf die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Leiterinnen und Leiter sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie und ihre nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen die angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, die über den Widerspruch zu entscheiden haben. Satz 1 gilt in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes das Ministerium zuständig.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Für die in § 1 Satz 1 genannten Dienstvorgesehenen sind Dienstvorgesezte die Leiterin oder der Leiter der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 3 etwas anderes ergibt. Beamtenrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 4 über die persönlichen Angelegenheiten der dort genannten Leiterinnen und Leiter mit Ausnahme der Regierungspräsidentinnen und der Regierungspräsidenten werden vom Ministerium getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 Landesbeamten-gesetz werden von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesezten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussage-genehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 7

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesezte Stelle nicht bereits aus § 17 Abs. 5 Satz 1 Landesdiszi-plinargesetz ergibt, bestimme ich zur dienstvorgesezten Stelle für die Beamtinnen und Beamten

des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit

die Leiterin oder den Leiter dieser Einrichtung. Die jeweilige Bezirksregierung ist dienstvorgesezte Stelle für die übrigen ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereiches.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesezte Stelle gemäß Absatz 1 übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kür-zung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Diszipli-narklage nicht bereits aus § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Landesdisziplinar-gesetz ergibt, übertrage ich diese gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 auf die in Absatz 1 genannten Stellen.

§ 8

Übergangsregelung

Für Disziplinarverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, verbleibt es bei der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Zuständigkeitsregelung.

§ 9

Inkrafttreten/Berichtspflicht

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Ver-ordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zustän-digkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 754) und die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienst-vorgesezten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 6. Dezem-ber 2003 (GV. NRW. S. 759) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Ministerium wird gegenüber der Landesre-gierung bis Ende 2013 über die Wirksamkeit dieser Ver-ordnung berichten.

Düsseldorf, den 26. Mai 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 471

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 10. Juni 2008

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetz-buch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2008 in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende
351 EURO,

für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

211 EURO,

für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres

281 EURO.

Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils **316 EURO**.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzei-tig tritt die Verordnung vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 205) außer Kraft.

Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregie-rung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 473

205

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-

Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), wird wie folgt geändert:

§ 15 a wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) § 15 a tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 473

231

Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

§ 1

Satzung für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft

(1) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch kann die Gemeinde auf Antrag einer privaten Initiative (Immobilien- und Standortgemeinschaft) durch Satzung Gebiete festlegen, in denen durch eine Immobilien- und Standortgemeinschaft in privater Verantwortung und in Ergänzung zu den Aufgaben der Gemeinde standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden, die auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Konzepts der Stärkung oder Entwicklung von Bereichen der Innenstadt oder der Stadtteilzentren dienen.

(2) Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Gründung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft

(1) Für ein räumlich abgegrenztes Gebiet kann eine Immobilien- und Standortgemeinschaft gegründet werden. Die Beteiligung der Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der im Gebiet gelegenen Grundstücke und der in dem Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten an der Immobilien- und Standortgemeinschaft ist zu ermöglichen. Die Immobilien- und Standortgemeinschaft bestimmt die für sie geltende Rechtsform.

(2) Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Grün-, Verkehrs- und Wasserflächen.

(3) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Durchführung der standortbezogenen Maßnahmen Dritten übertragen.

§ 3

Verfahren zum Erlass einer Satzung für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft

(1) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft beantragt bei der Gemeinde schriftlich den Erlass einer Satzung nach § 1 Abs. 1. Mit dem Antrag sind ein Vorschlag für eine Gebietsabgrenzung mit Begründung und der Entwurf eines Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts vorzulegen.

(2) Soll das Satzungsverfahren eingeleitet werden, unterrichtet die Gemeinde alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der im vorgesehenen Gebiet gelegenen Grundstücke schriftlich über die Absicht, durch Satzung ein Gebiet für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft festzulegen. Sie hat dabei insbesondere über die geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung (Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) zu unterrichten.

(3) Die unterrichteten Personen können der beabsichtigten Satzung innerhalb eines Monats ab Zugang der Unterrichtung gegenüber der Gemeinde widersprechen. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer widerspruchsberechtigt. Widersprechen mehr als 25 vom Hundert der Widerspruchsberechtigten oder die Widerspruchsberechtigten von mehr als 25 vom Hundert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücksflächen, darf die Satzung nicht erlassen werden.

(4) Die Gemeinde hat die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor Erlass der Satzung in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) Ändern sich wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, ist das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft muss sich vor dem Satzungsbeschluss nach Absatz 7 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde mindestens verpflichten, die sich aus diesem Gesetz, der Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

(7) Die Gemeinde beschließt die Festlegung eines Gebiets für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft als Satzung. Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 4

Abgabenfestsetzung, -erhebung und -verwendung

(1) Zur Finanzierung der Maßnahmen kann die Gemeinde aufgrund einer Satzung eine Abgabe erheben. §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Satzung muss neben den in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes geforderten Angaben mindestens auch

1. den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer Satzung für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft (§ 3),

2. die Ziele und Maßnahmen (§ 1 Abs. 1),
3. die Immobilien- und Standortgemeinschaft (§ 2),
4. die Höhe der Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Gemeinde (Absatz 7) und
5. die Mittelverwendung (Absatz 8)

festlegen.

(3) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer abgabepflichtig.

(4) Die Gemeinde hat in der Satzung Ausnahmen von der Abgabepflicht vorzusehen, wenn

- a) Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können,
- b) die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
- c) Abgabepflichtige nach Absatz 3 erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

(5) Die Gemeinde kann Abgabepflichtige von der Abgabe befreien, wenn die Heranziehung zu der Abgabe eine unbillige Härte begründen würde.

(6) Die Abgabe ist nach festen Verteilungsmaßstäben von den Abgabepflichtigen zu erheben. Zulässige Verteilungsmaßstäbe sind

1. der Einheitswert des Grundstücks;
2. die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks;
3. die Grundstücksflächen;
4. die Grundstücksseite entlang der Erschließungsanlage.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. Die Höhe der Abgabe darf für die Dauer von fünf Jahren insgesamt 10 vom Hundert des Einheitswerts eines Grundstücks nicht überschreiten. Die Übermittlung von Daten durch die Finanzbehörden an die Gemeinde erfolgt nach § 31 Abs. 1 Abgabenordnung.

(7) Die Gemeinde kann zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands eine Kostenpauschale in Höhe von maximal 3 vom Hundert der beantragten Maßnahmensumme durch Satzung festlegen.

(8) Das Aufkommen aus der Abgabe steht der Immobilien- und Standortgemeinschaft abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach Absatz 7 zu. Sie hat die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen ausschließlich für die geplanten Maßnahmen zu verwenden. Die Immobilien- und Standortgemeinschaft hat der Gemeinde die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich, schriftlich nachzuweisen.

(9) Die Anfechtungsklage gegen einen Abgabenbescheid nach § 4 Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(10) Die Abgabe nach Absatz 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

(11) Nicht verwendete Mittel hat die Immobilien- und Standortgemeinschaft der Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde zahlt die übertragenen Mittel an die Abgabepflichtigen zurück.

§ 5

Geltungsdauer

(1) Die Satzung über die Festlegung eines Gebiets für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft tritt mit dem Ende ihrer Geltungsdauer, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten, außer Kraft. Damit endet auch das Recht zur Abgabenerhebung.

(2) Eine Änderung der Satzung oder eine Verlängerung der Satzung ist unter denselben Voraussetzungen wie der erstmalige Erlass möglich.

§ 6

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
zugleich für
die Ministerin für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359